

Münnchmeier, Richard

Institutionalisierung pädagogischer Praxis am Beispiel der Jugendarbeit

Zeitschrift für Pädagogik 38 (1992) 3, S. 371-384



Quellenangabe/ Reference:

Münnchmeier, Richard: Institutionalisierung pädagogischer Praxis am Beispiel der Jugendarbeit - In: Zeitschrift für Pädagogik 38 (1992) 3, S. 371-384 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-139656 - DOI: 10.25665/01:13965

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-139656>

<https://doi.org/10.25665/01:13965>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 38 – Heft 3 – Mai 1992

I. Essay

- 345 JÖRG RUHLOFF
Kulturbegegnung als Herausforderung an Bildung und Erziehung –
Überlegungen im Hinblick auf „Europa 1993“

II. Thema: Sozialpädagogik

- 359 CHRISTIAN LÜDERS/MICHAEL WINKLER
Sozialpädagogik – auf dem Weg zu ihrer Normalität. Zur Einführung
in den Themenschwerpunkt
- 371 RICHARD MÜNCHMEIER
Institutionalisierung pädagogischer Praxis am Beispiel
der Jugendarbeit
- 385 THOMAS RAUSCHENBACH
Sind nur Lehrer Pädagogen? Disziplinäre Selbstvergewisserungen im
Horizont des Wandels von Sozial- und Erziehungsberufen
- 419 WALTER JOSEF ENGELHARDT/HEINZ ERNST
Dilemmata der ErzieherInnenausbildung zwischen Institution und
Profession
- 437 CHRISTIAN NIEMEYER
Entstehung und Krise der Weimarer Sozialpädagogik

III. Diskussion

- 457 CARL-LUDWIG FURCK
Widersprüche in der Bildungspolitik

IV. Besprechungen

- 475 RENATE NESTVOGEL
Georg Auernheimer: Einführung in die interkulturelle Erziehung
- 477 KLAUS PETER HORN
Rainer Kokemohr/Winfried Marotzki (Hrsg.): Biographien in komplexen Institutionen. Studentenbiographien I
Winfried Marotzki/Rainer Kokemohr (Hrsg.): Biographien in komplexen Institutionen. Studentenbiographien II
- 480 OTTO HANSMANN
Dietrich Benner: Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie. Eine problemgeschichtliche Studie zum Begründungszusammenhang von neuzeitlicher Bildungsreform

V. Dokumentation

- 487 Habilitationen und Promotionen in Pädagogik 1991
- 521 Pädagogische Neuerscheinungen

Contents

I. Essay

- 345 JÖRG RUHLOFF
Cultural Encounters As a Challenge to Education – Reflections in
view of „Europe 1993“

II. Topic: Social Pedagogics

- 359 CHRISTIAN LÜDERS/MICHAEL WINKLER
Social Pedagogics On the Way to Normality – An introduction
- 371 RICHARD MÜNCHMEIER
Institutionalization of Pedagogical Practice Exemplified By Youth
Services
- 385 THOMAS RAUSCHENBACH
Are Teachers the Only Pedagogues? Disciplinary reflections against
the background of a change in the social and educational professions
- 419 WALTER JOSEF ENGELHARDT/HEINZ ERNST
The dilemma of educational training between institution and
profession
- 437 CHRISTIAN NIEMEYER
The Emergence and Crisis of Weimar Social Pedagogics

III. Discussion

- 457 CARL-LUDWIG FURCK
Contradictions In Educational Policy

IV. Book Reviews

475

V. Documentation

487

Institutionalisierung pädagogischer Praxis am Beispiel der Jugendarbeit

Zusammenfassung

Jugendarbeit hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem eigenständigen Sozialisationsbereich entwickelt. Gemessen an etablierten, traditionellen Vorstellungen von pädagogischer Praxis, Professionalisierung und Verrechtlichung, scheint sie einen eher defizitären Charakter aufzuweisen, nämlich ein diffuseres pädagogisches Profil, geringeren Professionalisierungsgrad und Verrechtlichungsformen, die ihr unklare Autonomie zubilligen. Löst man sich jedoch von solchen Maßstäben, so lassen sich diese Muster als modernere und optimalere Institutionalisierungsprofile ihrer pädagogischen Aufgaben interpretieren.

1. Vorfragen

Ein Blick in die Geschichte zeigt, daß die Traditionen der Jugendarbeit keineswegs im Bereich „*pädagogischer*“ Praxis liegen (KRAFELD 1984, BÖHNISCH 1984). Die Entstehung der Jugendarbeit verdankte sich vielmehr zunächst eher sozialpolitischen Interessen. Am Beginn dieses Jahrhunderts setzte sich die Einsicht durch, daß die von der Industrialisierung geschaffenen Bedingungen des Heranwachsens neue Risiken und Gefährdungen für einen Großteil der städtischen proletarischen Jugend mit sich brachten und deshalb eine Erweiterung der jugendfürsorgerischen Maßnahmen durch den Bereich der Jugendpflege geboten erschien (NAUDASCHER 1990, S. 27–52). Das Einführungsschreiben des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu dem wichtigsten der sog. „Jugendpflegeerlasse“, dem Erlaß vom 18.1.1911, nennt diesen Hintergrund schon mit dem ersten Satz: „Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Erwerbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heranwachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und noch mehr ihr sittliches Gedeihen auf's schwerste gefährdet.“ Diese jugendfürsorgerische Traditionslinie verband sich mit den Ansätzen und dem Erbe der (bürgerlichen) deutschen Jugendbewegung, die auf ein eigenständiges, von Erwachsenenkontrolle und schulischer Erziehung freies „Jugendreich“ abstellte, sich selber also keineswegs als eine Form „pädagogischer Praxis“ verstand (GIESECKE 1981). Beide Traditionslinien, der Aspekt präventiv ausgerichteter Sozialisationshilfen und der Aspekt eigenständiger jugendlicher Interessenvertretung, schimmern noch heute

durch die verschiedenen Praxisformen der Jugendarbeit und bilden den Hintergrund für ihre gesellschaftliche Legitimation.

Dann läßt sich aber folgende Rückfrage an unsere Themenstellung richten: Kann man Jugendarbeit denn überhaupt als ein *pädagogisches* Praxisfeld betrachten? Gehören ihre Angebote und Maßnahmen nicht entweder in den Zusammenhang jugendbewegter Traditionen als Selbstorganisation jugendlicher Gemeinschaft, Geselligkeit und Interessenvertretung (wie z. B. in der „Jugendverbandsarbeit“) oder auf die Seite einer Jugendsozialarbeit, die sich mit den Gefährdungen des Heranwachsens und mit jugendlichen Problemgruppen beschäftigt (wie z. B. in der jugendpflegerischen Arbeit in Häusern der offenen Tür, Jugendzentren und Freizeitheimen)?

Diese Frage hat keineswegs nur eine rhetorische Bedeutung. Es wird zu zeigen sein, daß angesichts der Traditionen der Jugendarbeit eine pädagogische Transformation ihres Selbstverständnisses und ihrer Konzeptionen notwendig war, damit sie als Teilbereich außerschulischer pädagogischer Praxis institutionalisiert werden konnte. Die Pädagogisierung und die Institutionalisierung der Jugendarbeit sind historisch gesehen ineinander verwobene Prozesse (MÜNCHMEIER 1991). Sie kennzeichnen die „moderne“ Jugendarbeit, die aus den Wandlungen der Nachkriegszeit und der fünfziger Jahre hervorgegangen ist. Insofern gilt gerade auch für die Jugendarbeit die Feststellung: „Es ist unmöglich, eine Institution ohne den historischen Prozeß, der sie heraufgebracht hat, zu begreifen“ (BERGER/LUCKMANN 1980, S. 58).

Unsere Themenstellung verlangt also zugleich eine historische und nationale Eingrenzung: Ältere Vorformen, Traditionen und Organisationsformen aufnehmend beginnt der Prozeß der Institutionalisierung von Jugendarbeit als eigenständiger pädagogischer Praxis in einem strengen Sinn erst nach dem zweiten Weltkrieg und damit im engen Kontext der Geschichte der Bundesrepublik. Ein vergleichender Blick in europäische Nachbarländer kann darüber informieren, daß dort Jugendarbeit andere Entwicklungsverläufe aufweist und deshalb dort Jugendarbeit nicht im selben Sinn als institutionalisierte pädagogische Praxis apostrophiert werden kann.

2. Ist Jugendarbeit ein brauchbares Beispiel für die Institutionalisierung pädagogischer Praxis?

Selbst wenn man nun einen Pädagogisierungsprozeß in der Jugendarbeit akzeptiert, so könnte man trotzdem angesichts der Vielfalt, Unübersichtlichkeit und Pluralität der Jugendarbeitsstrukturen grundsätzlich bezweifeln, ob es möglich und sinnvoll ist, ausgerechnet Jugendarbeit als Beispielfall einer *Institutionalisierung* pädagogischer Praxis zu wählen.

Im allgemeinen soziologischen Sprachgebrauch versteht man unter Institutionalisierung einen Prozeß der Verstetigung, Generalisierung und Typisierung von Handlungen und Interaktionen, also von Praxis (SCHELSKY 1970, SCHÜLEIN 1987). Insbesondere meint Institutionalisierung die Herausbildung und Regelung von Institutionen, in denen Handlungsvollzüge gefaßt, standardisiert und auf Dauer gestellt werden können.

Im einzelnen bedeutet dies:

- *Permanenz*: Institutionalisierte Handlungsvollzüge haben eine gewisse Dauerhaftigkeit und relative Stabilität; sie werden im Traditionszusammenhang verlässlich (re-)produziert, so daß ihre Funktionen bzw. Regelungen z. B. für die biographischen Orientierungen oder für die subjektive Lebensführung als „gewährleistet“ vorausgesetzt werden können. Sie sind sperrig gegen Veränderungen, weil sie „als Funktionssynthesen“ (SCHELKY) anzusehen sind, d. h. sie regeln nicht nur einzelne Funktionen, sondern strukturieren multifunktionale Lebensvollzüge und sind abgestimmt mit anderen institutionellen Kontexten (PIEPER 1991, S. 267).
- *Spezifität*: Institutionalisierung eines Handlungsfeldes bedeutet auch eine „nach innen“ gerichtete relative Durchstrukturierung und differenzierte Durchorganisation, so daß ein einheitliches Profil nach außen und ein innerer Zusammenhalt entsteht. Organisation ist die Voraussetzung für rationales Handeln von Institutionen wie für die Entwicklung einer spezifischen „Spezialsemantik“ im Sinne einer selbstreferenten Binnenverständigung (WILLKE 1989, S. 44–54).
- *Legitimation*: Institutionalisierungsprozesse beruhen immer auch auf der Herstellung (-smöglichkeit) eines gesellschaftlichen Konsenses über die Notwendigkeit, Nützlichkeit bzw. die Wünschbarkeit, Richtigkeit der institutionalisierten sozialen Praxis. Es ist der „Bezug auf ein *Sinn- und Wertesystem*, durch den institutionalisiertes Handeln als richtig bzw. legitimiert erscheint“ (PIEPER 1991, S. 266). Insofern enthalten Institutionen grundsätzlich den Bezug auf ein legitimierendes Wertesystem.

Versucht man solche Kriterien in der empirischen Realität pädagogischer Praxis wiederzufinden, so scheint sich nicht gerade das Feld der Jugendarbeit dafür anzubieten. Am besten scheint ihnen der schulische Bereich bzw. das Bildungssystem zu entsprechen. Kein anderer Bereich pädagogischen Handelns ist durch staatlich-rechtliche Fundierung so auf Dauer gestellt, kann seine Spezifität („Bildung“ und „Unterweisung“) durch ein staatlicherseits durchgesetztes Monopol zumindest für Kinder und Jugendliche gegen konkurrierende private oder kommerzielle Anbieter verteidigen, weist eine so systematische, hierarchische (Hierarchie von Entscheidungsbefugnissen) und horizontale (Ausgliederung von Schulformen und Spezialaufbahnen) Binnenorganisation mit relativ genauen Vorgaben (Lehrplänen) für die Akteure auf und kann sich für seine Legitimation sowohl auf zentrale gesellschaftliche Funktionserfordernisse (Reproduktion von Qualifikation) wie auf zentrale Wertesysteme (Humanisierung durch Bildung, Chancengleichheit durch Bildung für alle usw.) berufen.

Im Vergleich dazu weist Jugendarbeit – sofern man sie von außen betrachtet und an den Kriterien eines traditionellen Verständnisses von Institutionalisierung mißt – einen geringen Grad an Institutionalisierung auf. Ihre Dauerhaftigkeit scheint eher von der Rekrutierung engagierter Personen (ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern) als von institutionell verbindlichen Normierungen abhängig zu sein. Das durch den Altersfortschritt bedingte Ausscheiden ehrenamtlicher Gruppenleiter gefährdet stets aufs Neue die Kontinuität der Arbeit und macht die Nachrekrutierung und Schulung ehrenamtlicher Kräfte zu einer Hauptaufgabe der relativ wenigen berufsmäßig tätigen Jugendarbei-

ter. Die Spezifität und Abgrenzbarkeit der Funktionen und Leistungen der Jugendarbeit gegenüber anderen Organisationen wie gegenüber dem privaten und informellen Bereich weist wenig Prägnanz auf. Die Binnenstruktur des Praxisfeldes der Jugendarbeit ist durch große Heterogenität, regional- und trägerspezifische Disparitäten und wechselseitige Konkurrenzbeziehungen gekennzeichnet. „Im Vergleich zur Schule, die durch eine verhältnismäßig klare Hierarchie vom Kultusminister bis zum Klassenlehrer bestimmt ist, muß dem Nicht-Eingeweihten die Organisationsstruktur der Jugendarbeit gänzlich undurchsichtig erscheinen“ (GIESECKE 1980, S. 85). Und schließlich läßt die gesellschaftspolitisch (COLLM 1991, MÜLLER-STACKEBRANDT 1991) wie rechtlich (PREIS 1991) garantierte Subsidiarität der Jugendarbeit im Verhältnis zum Staat eine große Pluralität und Heterogenität der weltanschaulichen Orientierung, des Wertebezugs, der fachlichen Ziele und Konzeptionen zu und bietet nahezu beliebigen Spielraum für verbandsspezifisch oder subkulturell und lokal bestimmte Inhalte.

Freilich führen ein solch äußerlicher Blick wie die Kriterien des traditionellen Verständnisses von Institutionalisierung in die Irre. Sie übergehen die Tatsache, daß die Prozesse und Formen von Institutionalisierung nicht nur feldspezifisch höchst unterschiedlich, je nach den zu institutionalisierenden sozialen Funktionen variierend sein können. Sie lassen vor allem außer acht, daß sich die *Formen der Institutionalisierung* im Kontext der historischen Gesellschaftsentwicklung ebenfalls wandeln und entwickeln. Institutionalisierung darf also nicht als gleichsam übergeschichtlicher, zeitloser soziologischer Strukturbegriff verstanden werden. Seine inhaltliche Füllung und Differenzierung muß vielmehr der historischen Varianz der zu regelnden Funktionserfordernisse folgen und sie aufnehmen. So betrachtet können Muster und Formen von Institutionalisierung auch historisch „veralten“ und gemessen an ihrem Zweck kontraproduktiv werden bzw. eine Weiterentwicklung notwendig machen. Wie schon in der Reformpädagogik sind auch in der neueren Schulkritik die Gefahren eines historischen Überholtseins der schulischen Institutionalisierung von Bildungsprozessen und ihre Anfälligkeit für kontraproduktive und nicht-intendierte Nebenfolgen („Verrechtlichung“ und „Bürokratisierung“) zum Thema gemacht worden.

Am Beispiel der Sozialarbeit hat LUHMANN (1973) die Notwendigkeit zur Institutionalisierung reflexiver Mechanismen anstelle von statischen Formen parallel zum historischen Wandel der „Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen“ begründet, was sich historisch im Übergang vom System der Armenpflege zur modernen Sozialarbeit niederschlug (MÜNCHMEIER 1981). DEWE und FERCHHOFF (1985) haben versucht, das historische Veralten der klassischen Institutionalisierungsformen von Berufen („Professionalisierungsmodelle“) zu analysieren und ein den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen angemessenes „postmodernes“ Institutionalisierungskonzept sozialer Berufe zu entwickeln. In der Politikwissenschaft wird unter den Stichworten vom „Marktversagen“ und „Staatsversagen“ (DETLING 1985) herausgearbeitet, daß sich der Staat mit seinem institutionalisierten Instrumentarium (Mehrheitsentscheidung, Rechtssetzung, finanzielle Anreize) ebenso wie der Markt (mit dem institutionalisierten Wechselspiel von Angebot und Nachfrage) im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierung zunehmend Problemen

und Anforderungen gegenübersehen, die sich diesem Instrumentarium entziehen und nach neuen Institutionalisierungsformen (z. B. Eigenarbeit und Selbsthilfe) verlangen (LUHMANN 1981).

Die moderne Gesellschaftstheorie hat einige Prinzipien der gesellschaftlichen Steuerung und Funktionserfüllung analysiert, die sich – so soll gezeigt werden – im Prozeß der Institutionalisierung der Jugendarbeit als Interpretationsfolie ihrer Entwicklung sinnvoll benutzen lassen. Die intermediären Organisationen (zu denen Jugendarbeit zu rechnen ist), die zwischen Staat und Individuen zu vermitteln haben, lassen sich nur noch unter Inkaufnahme dysfunktionaler Effekte in einer hierarchischen, durchorganisierten und gleichförmig ausgestalteten Form institutionalisieren. „Hierarchie ist suboptimal, weil in hochkomplexen Systemen zentrale Vorgaben die Möglichkeiten der Teile nicht erfassen können und deshalb unterlaufen werden ... Direkte Interventionen – etwa durch einen zentralen Plan – gefährden genau das, was die Stärke funktional differenzierter komplexer Systeme ausmacht: nämlich das, was Charles Lindblom ‚The Intelligence of Democracy‘ nannte: die Intelligenz nicht-hierarchisch strukturierter, autonomer Teile“ (WILLKE 1989, S. 57f.).

Institutionalisiert werden deshalb nicht mehr – wie traditionell geschehen – „hierarchisch-direkte“ Regularien und Verfahrensweisen, sondern Regeln eines Diskurses zwischen relativ autonomen gesellschaftlichen Teilsystemen. „Die zugrundeliegende Morphogenese moderner Gesellschaften zu einem prinzipiell gleichgeordneten Netzwerk partiell autonomer, d. h. zugleich eigenständiger und interdependenter Akteure erfordert eine entsprechende Veränderung der Kommunikationsstrukturen zwischen Staat und Gesellschaft, genauer: zwischen staatlich organisierter Politik und den anderen gesellschaftlichen Bereichen. Gefragt sind nicht mehr Befehlsstrukturen, sondern Einrichtungen des soziatalen Diskurses“ (ebd., S. 50).

Zu fragen ist, ob sich – anders als im Falle des im wesentlichen im 19. Jahrhundert in seinen Grundzügen institutionalisierten Bildungswesens – unter diesen Voraussetzungen in der Nachkriegszeit eine analoge staatlich-hierarchische Institutionalisierung von Jugendarbeit noch hätte denken lassen. Das Beispiel der staatlichen Durchorganisation der Jugendarbeit zur Zeit des Nationalsozialismus (KLÖNNE 1984) wie unter der Vorherrschaft der FDJ in der ehemaligen DDR (KRAHULEC 1991) machen die damit provozierten Dysfunktionalitäten des Leerlaufs und Unterlaufens, des Verlustes an Glaubwürdigkeit und des Entstehens von Widerstandsformen von Gleichgültigkeit und Ritualisierung bis zum offenen Widerstand deutlich. In der Entwicklung der Jugendarbeit seit 1945 werden eher „moderne“ Institutionalisierungsformen der „Kontextsteuerung“ wirksam. Kontextsteuerung bedeutet „die reflexive, dezentrale Steuerung der Kontextbedingungen aller Teilsysteme und selbstreferentielle Steuerung jedes einzelnen Teilsystems. Dezentrale Steuerung der Kontextbedingungen soll heißen, daß ein Mindestmaß an gemeinsamer Orientierung der ‚Weltsicht‘ zwar unumgänglich ist; daß aber dieser gemeinsame Kontext nicht mehr von einer zentralen Einheit oder von einer Spitze der Gesellschaft vorgegeben werden kann. Vielmehr müssen die Kontextbedingungen aus dem *Diskurs* der autonomen Teile konstituiert werden, in welchem Konsens auf der Grundlage eines basalen Dissens möglich aber unwahrscheinlich ist“ (WILLKE 1989, S. 58). Auf diese Weise entstand die für die Institutio-

nalisation der Jugendverbandsarbeit typische „neokorporatistische“ Struktur, auf die unten noch einzugehen ist.

So betrachtet ließe sich die These formulieren und begründen: Das schulisch verfaßte Bildungssystem weist Institutionalisierungsformen auf, die in einer historisch früheren Phase des Vergesellschaftungsprozesses entstanden sind und deshalb die Merkmale klassischer Institutionen einschließlich dem der Verstaatlichung zeigen. Jugendarbeit gehört – wie andere Handlungsfelder der Sozialpädagogik – einer historisch späteren Stufe der Ausdifferenzierung des pädagogischen Feldes an. Sie ist stärker als die Schule auf das relativ diffuse Problem der wachsenden „Riskanz der Jugendphase“ bezogen und benötigt deshalb Institutionalisierungsformen, die es ihr erlauben, mit ihrer Praxis näher an die lebensweltlichen Ursachen und Erscheinungsformen dieser Riskanz heranzukommen, ohne auf „Lösungen“ und „Verfahren“ festgelegt zu sein, die tendenziell die innerhalb der jugendlichen Lebenswelten gegebenen Möglichkeiten überziehen. Und sie soll die Widersprüchlichkeiten der Jugendphase bearbeiten, ohne sie auf die gesellschaftliche, politische oder institutionelle Ebene zu heben und als gesellschaftliche Widersprüche zu thematisieren. Das heißt: Jugendarbeit soll (ähnlich wie andere sozialpädagogische Praxisfelder) die Strukturprobleme und Risiken der Jugendphase mit den Mitteln von Erziehung und Sozialisation als lebensweltliche Probleme der Jugendlichen (aber nicht als institutionelle Steuerungsprobleme von Staat und Gesellschaft) bearbeiten.

Je stärker Jugendarbeit dies tut, desto mehr stabilisiert sie wiederum in einer Art von Arbeitsteilung die Funktionslogik der Schule. Schule kann sich stärker auf die Aufgaben von Unterricht, Qualifikation und soziale Plazierung zurückziehen und die Aufgaben der Gestaltung jugendgemäßer Lebensformen, der Ermöglichung biographischer Orientierungssuche, des Experimentierens mit eigenen Lebensstilen und selbstexpressiver Selbstfindungsversuche dem „außerschulischen“ Bereich, also der Jugendarbeit überlassen.

Die Institutionalisierung von Jugendarbeit darf man aus diesen Gründen nicht an den Kriterien eines vorgegebenen, traditionellen Begriffs von Institutionalisierung messen. Auf diese Weise kann nur immer wieder der „defizitäre“ Institutionalisierungsgrad dieses Handlungsfeldes aufgewiesen werden. Es muß vielmehr darum gehen, ein der Geschichte, den Funktionsbedingungen und Zielen dieses Feldes angemessenes spezifisches Verständnis von Institutionalisierung aus der sozialen Realität selbst heraus zu entwickeln. Dies bedeutet im einzelnen:

- Die Prozesse der Institutionalisierung der Jugendarbeit lassen sich nur eingebettet in den größeren Kontext der sozial- und jugendgeschichtlichen Entwicklung verstehen. Sie spielen sich ab in den gesellschaftlichen „Lücken“ (SCHEFOLD 1991, S. 165), die die dominanten Vergesellschaftungsformen von Jugend (Familie und Schule) belassen haben, und sie soll – um einen von PEUKERT (1986) für die Geschichte der Jugendfürsorge benutzten Begriff zu übertragen – die darin entstehenden „Kontrollücken“ wieder schließen helfen.
- Die Institutionalisierung der Jugendarbeit muß im Kontext ihrer spezifischen Funktionen und Aufgaben sowie des historischen Wandels ihres Funktionsverständnisses analysiert werden. Denn ihre Institutionalisie-

rungsformen müssen ihren Aufgaben angemessen sein. Auf Dauer gestellt werden nicht einfach nur ihre Strukturen (Verbände und Einrichtungen), sondern ihre besonderen – im Vergleich zur Schule diffuseren – Funktionen.

3. „Institutionalisierungsmuster“ der Jugendarbeit

Die spezifischen Anforderungen an die Institutionalisierung führten dazu, daß in der Jugendarbeit nicht bestehende Muster von Pädagogisierung, Professionalisierung und Verrechtlichung übernommen, sondern besondere Muster entwickelt wurden, die heute das Handlungsfeld strukturieren.

- Die Tradition der Jugendbewegung mußte einerseits durch das Konzept der „vergesellschafteten Jugendarbeit“ abgelöst werden, damit Jugendarbeit sich zu einem pädagogischen Handlungsfeld entwickeln konnte; andererseits durfte Pädagogisierung nicht eine Curricularisierung oder alltagsferne Organisation bedeuten.
- Jugendarbeit braucht die stabile Infrastruktur hauptamtlicher Mitarbeiter und die professionelle Bearbeitung der Aufgaben. Diese dürfen jedoch die Möglichkeiten der Beteiligung, der eigentätigen Mitarbeit, die Aufgaben der Interessenvertretung und Selbstorganisation nicht behindern.
- Eine Jugendarbeit, die sich an die gesamte junge Generation wendet, braucht rechtliche Grundlagen und staatliche Finanzierung. Dies darf jedoch nicht zu einer Verstaatlichung und Rücknahme von Freiheitsspielräumen führen.

3.1. Die besondere Art der Pädagogisierung

Erste Voraussetzung für die Institutionalisierung der Jugendarbeit als gesellschaftlicher Aufgabe war die Abkehr von jener gesellschaftsdistanzierten Haltung, die sich in der Jugendbewegung herausgebildet und die in Jugend und Jugendarbeit die „bessere Alternative“ zur Erwachsenen- und Institutionengesellschaft gesehen hatte. Erst das Abgehen von jener Sichtweise, Jugendarbeit sei ein (von der Gesellschaft abzugrenzendes) „autonomes Jugendreich“, ermöglichte es, die Frage als legitim zu akzeptieren und zu beantworten: Was leistet unsere Arbeit *für* die Gesellschaft?

Dieser Abschied von den Leitbildern der Jugendbewegung und die Herausarbeitung des neuen Leitbildes der „vergesellschafteten Jugendarbeit“ zeigt sich deutlich in der Erklärung von St. Martin (1962). In diesem berühmt gewordenen Ergebnis des „Grundsatzgesprächs des Deutschen Bundesjugendrings“ in St. Martin/Pfalz heißt es: „1. Die Jugendverbände verstehen sich als Glieder der Gesellschaft. Sie sehen ihr Aufgabenfeld im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich. Sie erfüllen bewußt eine ergänzende Erziehungsfunktion neben Elternhaus und Schule und isolieren sich dabei nicht vom gesellschaftlichen Leben. Ein ‚autonomes Jugendreich‘ wird nicht angestrebt ...“ (DEUTSCHER BUNDESJUGENDRING 1962).

Das Aufgeben der gesellschaftsdistanzierten Haltung und die Akzeptanz

gesellschaftsbezogener Aufgaben verbinden sich mit einer Pädagogisierung sowohl der Ziele wie der Praxis der Jugendarbeit. Die Gruppen der Jugendarbeit sollen keine sich selbst genügenden Zellen eines autonomen Jugendreiches mehr sein, sondern „Aufgaben, die auf das Leben der Gesamtgesellschaft gerichtet sind“, übernehmen. Sie sollen ganz in der Perspektive der SHELSKYSchen jugendtheoretischen Konzeption (Jugend als Statuspassage und biographischer Übergang) mitwirken an der Aufgabe der pädagogischen Begleitung junger Menschen beim Übergang von der Kindheit in die Erwachsenenwelt, also an der „Einführung des jungen Menschen in seine späteren Aufgabenkreise“. Da an dieser Aufgabe aber auch Familie und Bildungswesen beteiligt sind, kommt der Jugendarbeit hierfür keine ausschließliche Kompetenz zu, sondern „eine ergänzende Erziehungsfunktion neben Elternhaus und Schule“. Jugendarbeit reklamiert für sich den Anspruch, neben diesen beiden das „dritte Sozialisationsfeld“ im Jugendalter zu sein. „Mit den betonten Hinweisen auf Bildung und Erziehung der Jugendlichen näherten sich die Verbände den Leitvorstellungen der Schule und Erwachsenenbildung ... Jugendarbeit wurde zur dritten Erziehungsinstitution neben Elternhaus und Schule bzw. Betrieb“ (GIESECKE 1980, S. 32).

Vor allem aber ermöglichte dieser Pädagogisierungsprozeß die Ausfaltung einer „pädagogischen Theorie“ von Jugendarbeit, wie sie schon zwei Jahre nach der Erklärung von St. Martin in den „Vier Versuchen“ von MÜLLER, KENTLER, MOLLENHAUER und GIESECKE (1964) vorgelegt wurde, das die Grundlage für die lange Reihe der sog. „Konzeptionen“ der Jugendarbeit legte, die vor allem in den siebziger und achtziger Jahren entwickelt wurden (BÖHNISCH 1973). Damit war eine zentrale Voraussetzung für die Institutionalisierung der Jugendarbeit eingelöst.

Die Frage aber, in welcher Form diese Institutionalisierung geschehen sollte, war damit noch nicht beantwortet. Sie brach auf, als im Gefolge der Curriculum- und Bildungsreformdebatte über die Aufgaben der Schule neu nachgedacht wurde. Nach dem im Bildungsgesamtplan (1973) erhobenen Anspruch einer „Neuvermessung der Bildungslandschaft“ sollte auch die Jugendarbeit Teil eines umfassenden Bildungssystems werden und in eine organisatorisch und curricular reformierte Schule (Gesamtschule, Ganztagschule) integriert werden. Die darin liegende Herausforderung zwang die Jugendarbeit zu einer weiteren Klärung ihres Profils: „In der Auseinandersetzung mit diesen programmatischen Bedrohungen hat Jugendverbandsarbeit ihr eigenes programmatisches Profil entwickelt und geschärft: als ein soziales Feld für Jugendliche, in dem unter Voraussetzung gering organisierter, herrschaftsarmer, für Bedürfnisse offener Beziehungen selbstbestimmtes Leben, Lernen und Handeln als ein wechselseitig fruchtbarer Zusammenhang möglich sein soll“ (SCHEFOLD 1991, S. 155). Es liegt auf der Hand, daß dieses Profil sich erheblich an der organisatorischen und curricularen Konstruktion von Schule stößt. Es läßt sich nicht schulisch institutionalisieren, sondern erfordert einen „selbst bestimm- baren sozialen Ort“, „Lern- und Erlebnisangebote. . . , die mit den objektiven Problemen des individuellen Lebenslaufs wie der Zukunft der Gesellschaft zu tun haben“ sowie die „Chance, Lernprozesse auch in politisch wirksame Handlungen umzusetzen“ (ebd., S. 160). Die teilweise durchaus auch von Jugendarbeitsvertretern selbst unternommenen Versuche, Curricula für die Jugend-

arbeit zu entwickeln, sind nicht zuletzt deshalb gescheitert (MÜNCHMEIER/SANDER 1983).

Je weniger der Anspruch der Bildungsreform eingelöst wurde, Schule zu einem Lebensort umzugestalten und Leben, Lernen und Handeln zu integrieren, desto weniger erwies es sich als möglich, das pädagogische Profil der Jugendarbeit in die Schule zu integrieren und in schulischen Formen zu realisieren. Jugendarbeit behielt und stabilisierte damit ihre eigenen, typischen Institutionalisierungsformen. Ihre Stabilisierung und Verstetigung erfolgte weniger durch die Operationalisierung der Lernziele von Jugendarbeit, sondern durch ihre Einbeziehung in spezifische rechtliche Regelungen und Verfahrensweisen der Jugendförderungs politik (vgl. unten).

3.2. *Die besondere Art der Professionalisierung*

Statistische Erhebungen belegen den angestiegenen Grad der Verberuflichung (RAUSCHENBACH 1991 b). Nach letztverfügbaren Zahlen sind etwa 21 300 Personen hauptberuflich in der Jugendarbeit tätig. Davon besitzen etwa 40% eine (sozial-)pädagogische Ausbildung. Verberuflichung bedeutet aber nicht, daß die bisher ehrenamtlich tätigen durch hauptberuflich tätige Mitarbeiter ersetzt werden. Im Gegenteil: noch immer ist Jugendarbeit ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar, von der verbandlichen Gruppenarbeit bis zur offenen Arbeit in Jugendhäusern. In allen Feldern der Jugendarbeit kommen auf einen hauptamtlichen fast hundert ehrenamtliche Mitarbeiter (vgl. RAUSCHENBACH 1991 a, S. 168f.).

Dieses Überwiegen der Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit ist nun aber keineswegs ein äußeres Kennzeichen für eine mißlungene Professionalisierung der Jugendarbeit – wie es immer wieder mißverstanden wird. Der Prozeß der Professionalisierung knüpft eben nur teilweise an die vorhandene ehrenamtliche Struktur an, er beruht nicht auf der Substitution ehrenamtlicher Tätigkeit durch berufsmäßig und hauptamtlich ausgeübte Tätigkeit. Er bedeutet vielmehr die Herausbildung einer neuen Struktur neben und zusätzlich zur Ehrenamtlichkeit. Dies bedeutet, daß Hauptamtlichen *andere* Funktionen und Aufgaben als den Ehrenamtlichen zukommen, nämlich solche, die mit dem Pädagogisierungs- und Institutionalisierungsprozeß zusammenhängen. Sie haben die Aufgabe, für die beständige pädagogische Reflexion der Praxis der Jugendarbeit und ihre pädagogische Weiterentwicklung zu sorgen. Äußerer Hinweis darauf ist die Tatsache, daß die Hauptaufgabe der Berufskräfte darin liegt, ehrenamtliche Mitarbeiter zu beraten, auszubilden und zu qualifizieren, ihnen Konzeptionen, Methoden und Praxiswissen zu vermitteln, sie in Jugendkunde und Gruppenpädagogik einzuführen. Professionalisierung bewirkt jene für soziale Institutionen unabdingbare „Steigerung der Reflexionsfähigkeit“, die „Fähigkeit zur Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung“ (WILLKE 1989, S. 122). Eine Zeitschrift wie z. B. „deutsche jugend“ ist eine „Bühne“ für diesen Selbstbeobachtungsdiskurs von „Professionellen“.

Anders als die ehrenamtlichen haben hauptamtliche Mitarbeiter aber auch die Aufgabe, die Strukturen, die zeitliche Kontinuität und die Stabilität der

Organisationsformen der Jugendarbeit zu reproduzieren. Sie haben deshalb nicht nur pädagogische Aufgaben im engeren Sinn, sondern auch organisatorische, verwaltende, managementbezogene Tätigkeiten zu verrichten. Gerade weil „Verberuflichung“ der Jugendarbeit nicht die Substitution der ehrenamtlichen durch eine berufliche Struktur bedeutet, läßt sich das Tätigkeitsprofil der Berufskräfte nicht allein als ein pädagogisches zeichnen (BÖHNISCH/MÜNCHMEIER 1989, S. 201–213).

Da es in der Jugendarbeit nur selten um Wissens- oder Stoffvermittlung, häufig dagegen um Fragen des Lebensstils, der biographischen Entscheidungen, um politische Orientierungen, um soziales Engagement geht, bringt die Doppelstruktur bei den Mitarbeitern gleichsam symbolisch zum Ausdruck, daß ihre Praxis der Rückbindung und Rückvermittlung mit der gesellschaftlichen Praxis in ihren vielfältigen Facetten und Wertorientierungen bedarf. Ehrenamtliche in der Jugendarbeit signalisieren eine pädagogische Praxis, für die ein „Erzieher-Zögling-Gefälle“ oder ein „Lehrer-Schüler-Verhältnis“ kontraproduktiv wäre. Das ehrenamtliche Element verhindert, daß der Professionalisierungsprozeß in der Jugendarbeit Egalisierungs- und Sozialpädagogisierungseffekte hervorruft, die weltanschaulich gebundene Vielfalt eingeebnet oder die Praxis pädagogisch-didaktisch durchgestaltet wird.

3.3. Die besondere Art der Verrechtlichung

In dem Maß, in welchem Jugendarbeit sich aus einer vorwiegend privat-partikularen Organisation zu einer öffentlichen, gesellschaftlichen Aufgabe für potentiell alle jungen Menschen entwickelt, wird ihre Verrechtlichung unumgänglich. Nach dem im Grundgesetz festgeschriebenen Verständnis bedarf jede Form der öffentlichen Erziehung einer rechtlichen Legitimation – schon angesichts des grundgesetzlich verbrieften Erziehungsprivilegs der Eltern. Mit der rechtlichen Anerkennung als öffentliche Aufgabe reklamiert der Staat die Zuständigkeit für Jugendarbeit für sich und tritt mit dem Anspruch der Ordnung und Regulierung dieses Praxisbereichs auf. Dies geschieht bereits durch die rechtlichen Normierungen im „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“ von 1922 bzw. heute durch das seit dem 1. 1. 1991 inkraftgetretene „Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)“.

Jedoch kann dem Staat nicht an einer konsequenten Verstaatlichung dieses Handlungsfeldes gelegen sein. Dies würde nicht nur zu drastisch höheren Kosten führen (SAUTER 1990), dies würde insbesondere einen Glaubwürdigkeitsverlust der Praxis heraufbeschwören (wie es alle historischen Erfahrungen mit staatlich oder quasi staatlich organisierter Jugendarbeit, z. B. zur NS-Zeit oder in der ehemaligen DDR, zeigen). Die schon seit SCHELSKY (1957) der Jugend attestierte Staats-, Politik- und Institutionendistanz würde sich eher verstärken und ihr Abbau verhindert werden. Die Funktion der Jugendarbeit als eigenbestimmter und selbstorganisierter Lebensbereich für Jugendliche würde konterkariert.

Mit der Anerkennung als öffentlicher Aufgabenbereich entsteht zum anderen das Problem, wie der Leistungsumfang dieser Aufgabe festgelegt und wie die mit dem öffentlichen Charakter der Aufgabe verbundene Gewährlei-

stungsverpflichtung sichergestellt werden kann. Das heißt für den Staat: wie sein Regulierungsanspruch durchgesetzt, seine Leistungsverpflichtung jedoch begrenzt werden kann.

Und schließlich darf die Verrechtlichung der Jugendarbeit nicht zu einer Standardisierung und Fixierung der Inhalte und Ziele, zur Festlegung eines Fächerkanons wie in der Schule führen. Jugendarbeit ist nur als „Lernfeld mit stets wechselnden Bedeutungen“ (GIESECKE) vorstellbar, dessen Inhalte und Formen flexibel, für spontane Situations- und Bedürfniskonstellationen offen sein müssen. Da sich die jugendlichen Erwartungen kaum festlegen lassen, benötigt Jugendarbeit kreativen Spielraum, Freiraum zum experimentellen Probieren und plurale Vermittlungsformen.

Die Verrechtlichung muß also in Formen vollzogen werden, die diese Widersprüche „stillstellen“ können, sie erfordert „brauchbare Verschränkungen von Kontextbedingungen und Autonomiespielräumen ... Vorkehrungen für die Institutionalisierung von Heterogenität“ (WILLKE 1989, S. 59). Diese Verschränkungen und Vorkehrungen sind:

- Das Prinzip der Subsidiarität: Der Bereich der Jugendarbeit ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität und Partnerschaft zwischen öffentlich-staatlichen (v. a. Gemeinden) und freien Trägern (v. a. Jugendverbände) geregelt. Nach dem sog. „Subsidiaritätsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1967) bedeutet dies, daß öffentliche und freie Träger zum Zweck der „Erzielung des bestmöglichen Erfolgs durch Koordinierung öffentlicher und privater Anstrengungen“ zusammenwirken sollen. Durch die Teilhabe der freien Träger an der öffentlichen Aufgabe werden sie mit dem Staat in eine gemeinsame Verantwortung eingebunden.
- Korporative Struktur: Der Staat beteiligt die Verbände an der Festlegung und Fortschreibung der Grundsätze, Richtlinien und Zielbestimmungen des Handlungsfeldes. „Charakteristisch für (neo-)korporatistische Arrangements ist, daß gesellschaftliche Organisationen und Verbände neben ihrer Aufgabe der Repräsentation von partikularistischen Interessen ihrer jeweiligen Mitgliederbasis zusätzlich Regierungsfunktionen übernehmen und daher einen quasi öffentlichen Status erhalten. Indem sie den Staat bei seinen ... Steuerungs- und Ordnungsaufgaben entlasten, geht ein Teil der Kompetenzen parlamentarisch-repräsentativer Institutionen (Parlamente, Ausschüsse) und der Exekutive (etwa der Ministerialbürokratie) in die Zuständigkeit dieser gesellschaftlichen Organisationen und Verbände über ...“ (OLK 1991, S. 132f.).

Beide Strukturmuster (Subsidiarität und Korporatismus) zeigen sich mit voller Deutlichkeit *und* Strittigkeit im Bereich der Jugendförderungs politik, insbesondere am Beispiel des „Bundesjugendplans“ (er wurde 1950 zum erstenmal zur Förderung der Jugendarbeit aufgelegt und mit 17,5 Mio. DM ausgestattet; im Jahr 1989 stellte er insgesamt Mittel in Höhe von 466 Mio. DM zur Verfügung; vgl. MÜLLER-STACKEBRANDT 1980 und 1991). Dieses als „gesetzesfreie Fondsverwaltung“ konzipierte Förderungsinstrument des Bundes ermöglicht der Bundesbehörde die Vorgabe inhaltlicher Ziele, die Steuerung der Praxis entlang bestimmter Prioritätensetzungen und die Kontrolle der Verbände über Förderungsanträge und -abrechnungen bis hin zum Förderungsentzug. Deshalb sind die Verbände sehr stark daran interessiert, auf die Jugendförderungs-

politik Einfluß nehmen zu können und bei der Festlegung von Zielen und Erarbeitung von Richtlinien beteiligt zu werden. Diesem wechselseitigen Interessenausgleich dienen bestimmte Verfahren (z.B. Anhörungen) und Gremien (z.B. Kommissionen), in denen der Staat als „semi-souveräner Akteur“ auftritt. Dies muß keinen Verlust an effektiver Steuerung bedeuten; denn die Beteiligung der Verbände „an der Bestimmung der kontextuellen Parameter schafft die Voraussetzung dafür, die jeweilige Selbststeuerung auf die Prämissen der Kontextsteuerung auszurichten, also eine Selbstbindung über Partizipation zu erreichen. Man könnte von einem Prinzip der *Ordnung durch Selbstbindung* sprechen“ (WILLKE 1989, S. 59, Hervorhebung i. Orig.).

Literatur

- BERGER, P.L./LUCKMANN, TH.: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. (Mit einer Einleitung zur deutschen Ausgabe von Helmut Plessner.) Frankfurt a. M. 1980.
- BÖHNISCH, L. (Hrsg.): Jugendarbeit in der Diskussion. Pädagogische und politische Perspektiven. (Erziehung in Wissenschaft und Praxis Bd. 19.) München 1973.
- BÖHNISCH, L.: Historische Skizzen zur offenen Jugendarbeit. In: deutsche jugend 32 (1984), S. 460–470 und 514–520.
- BÖHNISCH, L./MÜNCHMEIER, R.: Wozu Jugendarbeit? Orientierungen für Ausbildung, Fortbildung und Praxis. Weinheim und München ²1989.
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 1967: Urteil vom 18. 7. 1967: Verhältnis freier Jugendhilfe und freier Wohlfahrtspflege zu öffentlicher Jugendhilfe und Sozialhilfe. In: Entscheidungen des BVerfG, Bd. 22, 1968, S. 180–220.
- COLLM, S.: Der Bundesjugendplan. In: BÖHNISCH, L./GÄNGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen. Weinheim und München 1991, S. 196–204.
- DETLING, W.: Jenseits von Markt und Macht – Die Krise des Menschen in der Wirtschaftsgesellschaft. In: OLK, TH./OTTO, H.-U. (Hrsg.): Der Wohlfahrtsstaat in der Wende. Umriss einer künftigen Sozialarbeit. Weinheim und München 1985, S. 53–60.
- DEUTSCHER BUNDESJUGENDRING: Selbstverständnis und Wirklichkeit der heutigen Jugendverbandsarbeit. In: deutsche jugend 10 (1962), S. 449–452.
- DEWE, B./FERCHHOFF, W.: Die Krise des Wohlfahrtsstaats – Niedergang oder neue Chance für die Idee des Professionalismus. In: OLK, TH./OTTO, H.-U. (Hrsg.): Der Wohlfahrtsstaat in der Wende. Umriss einer künftigen Sozialarbeit. Weinheim und München 1985, S. 152–175.
- GIESECKE, H.: Die Jugendarbeit. (Grundfragen der Erziehungswissenschaft, Bd. 13.) München ⁵1980.
- GIESECKE, H.: Vom Wandervogel bis zur Hitlerjugend. Jugendarbeit zwischen Politik und Pädagogik. München 1981.
- KLÖNNE, A.: Jugend im Dritten Reich – Die Hitler-Jugend und ihre Gegner. Köln 1984.
- KRAFFELD, F.J.: Geschichte der Jugendarbeit. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Weinheim und Basel 1984.
- KRAHULEC, P.: Die Entwicklung der FDJ. In: BÖHNISCH, L./GÄNGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): Handbuch der Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der

- Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen. Weinheim und München 1991, S. 79–85.
- LUHMANN, N.: Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen. In: OTTO, H.-U./SCHNEIDER, S. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*. Erster Halbband. Neuwied und Berlin 1973, S. 21–43.
- LUHMANN, N.: *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*. München und Wien 1981.
- MÜLLER, C. W./KENTLER, H./MOLLENHAUER, K./GIESECKE, H.: *Was ist Jugendarbeit? Vier Versuche zu einer Theorie*. München 1964.
- MÜLLER-STACKEBRANDT, J.: Am Gängelband des Staates? Jugendarbeit und staatliche Förderungspolitik. In: BÖHNISCH, L./MÜNCHMEIER, R./SANDER, E. (Hrsg.): *Abhauen oder Bleiben? Berichte und Analysen aus der Jugendarbeit*. München und Zürich 1980, S. 154–167.
- MÜLLER-STACKEBRANDT, J.: Jugendförderungspolitik. In: BÖHNISCH, L./GÄGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen*. Weinheim und München 1991, S. 205–217.
- MÜNCHMEIER, R.: *Zugänge zur Geschichte der Sozialarbeit*. (Reihe Deutsches Jugendinstitut – Analysen. Bd. 16.) München 1981.
- MÜNCHMEIER, R.: Die Vergesellschaftung der Jugendverbände. Von den fünfziger Jahren bis zur Politisierung. In: BÖHNISCH, L./GÄGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen*. Weinheim und München 1991, S. 86–92.
- MÜNCHMEIER, R./SANDER, E.: Curriculumtheorien im Bereich der Jugendarbeit. In: HAMEYER, U./FREY, K./HAFT, H. (Hrsg.): *Handbuch der Curriculumforschung. Erste Ausgabe. Übersichten zur Forschung 1970–1980*. Weinheim und Basel 1983, S. 159–169.
- NAUDASCHER, B.: *Freizeit in öffentlicher Hand. Behördliche Jugendpflege in Deutschland von 1900–1980*. Düsseldorf 1990.
- OLK, TH.: Jugendverbände im Neokorporatismus. In: BÖHNISCH, L./GÄGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen*. Weinheim und München 1991, S. 132–144.
- PEUKERT, D. J. K.: *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*. Köln 1986.
- PIEPER, R.: Artikel „Institution“. In: REINHOLD, G. (Hrsg.) unter Mitarbeit von LAMNEK, S. und RECKER, H.: *Soziologie-Lexikon*. München und Wien 1991, S. 265–268.
- PREIS, U.: Stellung der Jugendverbände im Jugendhilferecht. In: BÖHNISCH, L./GÄGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen*. Weinheim und München 1991, S. 180–195.
- RAUSCHENBACH, TH.: Jugendverbände im Spiegel der Statistik. In: BÖHNISCH, L./GÄGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen*. Weinheim und München 1991, S. 115–131 (a).
- RAUSCHENBACH, TH.: Jugendarbeit in Ausbildung und Beruf. In: BÖHNISCH, L./GÄGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen*. Weinheim und München 1991, S. 615–630 (b).
- SAUTER, R./SCHRÖDINGER, H.: Die gesellschaftliche Bedeutung der Jugendarbeit: Entwicklungstendenzen in der Jugendarbeit unter quantitativen Gesichtspunkten. In:

- SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION 8. JUGENDBERICHT (Hrsg.): Lebensverhältnisse Jugendlicher. Zur Pluralisierung und Individualisierung der Jugendphase. (Materialien zum 8. Jugendbericht, Bd. 2.) München 1990, S. 291–367.
- SCHEFOLD, W.: Jugendverbände und Bildungssystem. In: BÖHNISCH, L./GÄNGLER, H./RAUSCHENBACH, TH. (Hrsg.): Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen. Weinheim und München 1991, S. 153–161.
- SCHELSKY, H.: Die skeptische Generation. Düsseldorf und Köln 1957.
- SCHELSKY, H. (Hrsg.): Zur Theorie der Institution. Düsseldorf 1970.
- SCHÜLEIN, J. A.: Theorie der Institution. Opladen 1987.
- WILLKE, H.: Systemtheorie entwickelter Gesellschaften. Dynamik und Riskanz moderner gesellschaftlicher Selbstorganisation. (Reihe „Grundlagentexte Soziologie“, hrsg. von K. HURRELMANN.) Weinheim und München 1989.

Abstract

Over the last two decades, youth work has grown into an independent area in the socialization of young people. Compared with the established and traditional ideas of pedagogics, professionalization and the increasing weight given to legal decision-making, youth work seems to suffer from considerable deficiencies; these are rather obscure pedagogical aims, a low degree of professionalization and an unclear legal framework preventing any clear definition of youth work's competence and responsibility. Once these standards are abandoned, however, the present situation of youth work can be understood as a more modern and appropriate form of institutionalization of its pedagogical aims.

Anschrift des Autors:

PD Dr. Richard Münchmeier, Bahnhofstraße 71, W-8038 Gröbenzell.